



Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

vom 11.03.2024 zwischen der INDUS Holding AG
und der INDUS Omega GmbH

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. INDUS Holding Aktiengesellschaft
mit Sitz in Bergisch Gladbach, eingetragen beim Amtsgericht Köln im
Handelsregister unter HRB 46360,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Jörn Großmann und
Rudolf Weichert

- der „**Organträger**“ - und

2. INDUS Omega GmbH
mit Sitz in Bergisch Gladbach, eingetragen beim Amtsgericht in Köln im
Handelsregister unter HRB 116100, gesetzlich vertreten durch ihren alleinigen
Geschäftsführer Dr. Johannes Schmidt

- die „**Organgesellschaft**“ -

der Organträger und die Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch eine „**Partei**“ und
gemeinsam die „**Parteien**“ –

Vorbemerkungen

- (A) Der Organträger ist an der Organgesellschaft unmittelbar zu 100 % beteiligt.
- (B) Das Stammkapital der INDUS Omega GmbH beträgt EUR 25.000.
- (C) Die Parteien beabsichtigen, zur Errichtung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne
der §§ 14 ff. KStG sowie des § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG zwischen dem Organträger
und der Organgesellschaft den nachfolgenden Beherrschungs- und Gewinnab-
führungsvertrag (der „**Vertrag**“) abzuschließen.

Dies vorausgeschickt erklären und vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1

Beherrschung

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.

Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechtes obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft weiterhin der Geschäftsführung der Organgesellschaft. Jede Weisung ist schriftlich zu dokumentieren. Mündliche erteilte Weisungen sind schriftlich zu bestätigen.

- 1.2 Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf die Aufstellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft.
- 1.3 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen und ihre wirtschaftliche Betätigung zu fördern.

§ 2

Informationsrechte

- 2.1 Die Organträgerin ist jederzeit berechtigt sämtliche Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, wirtschaftlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
- 2.2 Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft mindestens einmal monatlich über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.
- 2.3 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

§ 3

Gewinnabführung

- 3.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich hiermit, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachstehenden Absätzen 3.2 und 3.3, der entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag.
- 3.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig sowie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 3.3 Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige

Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

- 3.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht jeweils am Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig oder, falls der Vertrag vorher endet, zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- 3.5 Die Ermittlung des abzuführenden Gewinns hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

§ 4

Verlustübernahme

- 4.1 Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- 4.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht jeweils am Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig oder, falls der Vertrag vorher endet, zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.
- 4.3 Die Ermittlung des zu übernehmenden Jahresfehlbetrags hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen und ist im Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

§ 5

Wirksamwerden und Dauer des Vertrags

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Hauptversammlung der Organträgerin.
- 5.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt wirtschaftlich rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- 5.3 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraumes von mindestens fünf Zeitjahren seit Beginn des Geschäftsjahres, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals eintreten (Vertragsmindestlaufzeit). Sofern diese fünf Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ende dieses Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.

- 5.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere alle Maßnahmen, die zu einem Wegfall der für die Anerkennung der Organschaft steuerlich erforderlichen Voraussetzungen führen, insbesondere der Wegfall der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin durch die Veräußerung von Anteilen an der Organgesellschaft im Wege des Verkaufs oder der Einbringung oder durch eine Verschmelzung, Spaltung oder Auflösung von Organträgerin oder Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese zum Ende eines Geschäftsjahres oder innerhalb eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft wirksam wird.
- 5.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie nach diesem Vertrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- 6.2 Jede Bezugnahme auf gesetzliche Vorschriften erfolgt auf die betreffenden Vorschriften bzw. ihre Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.3 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 14 ff. KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung und jeweils in der Weise zu berücksichtigen, dass deren Anforderungen möglichst entsprochen wird.
- 6.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsteils nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke erkannt hätten. Dabei ist insbesondere der mit diesem Vertrag verbundene unbedingte Wille der Parteien zu berücksichtigen, die einschlägigen Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Organschaft zu beachten.
- 6.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Bergisch Gladbach, den 11.03.2024

Für die INDUS Holding AG:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several vertical strokes and a horizontal line, representing Dr. Jörn Großmann.

Dr. Jörn Großmann

A handwritten signature in blue ink, appearing as a cursive 'Weichert', representing Rudolf Weichert.

Rudolf Weichert

Für die INDUS Omega GmbH:

A handwritten signature in blue ink, appearing as 'Schmidt', representing Dr. Johannes Schmidt.

Dr. Johannes Schmidt